

LHA, MD, Cop. 116, fol. 214V-215R

**Manualium eines hochwürdigen Domkapitels zu Magdeburg, Band II,
von 1559 bis 1594**

[s. August Engeln: **Heergewette und Gerade im Amt Egel**n, MGBI 11 (1876) S. 310]

1581

**Verordnung
wie im amt Egel n heergewette¹ und gerade² soll gegeben und genommen werden.**

Wir, domdechant, senior und kapitelgemeinde der erzbischöflichen kirche zu Magdeburg, tun kund und bekennen mit diesem unserem offenen brief vor jedermann:

Nachdem wir von unseren lieben getreuen richtern und schöffen des landgerichts vor unserer burg **Egel n** untertänig berichtet worden sind, dass sie bisher kein gewisses verzeichnis der stücke, so zu einen heergewette und gerade gehörig, gehabt hätten, wie an anderen orten gebräuchlich, und sich oftmals viel unwillen und hader darüber zugetragen, dass einer immer mehr denn der andere darein haben wollte; auch darüber, dass zur gerade bisher gar zu viel und unbillig gegeben und genommen worden ist.³

So sind wir verursacht, obrigkeitshalber hierein ein billiges einsehen zu haben, und was hinfort zum heergewette und gerade gegeben werden soll, gewisse stücke, wie es in anderen gerichten gebräuchlich, zu verordnen, damit nicht jemand über sein vermögen beschwert, sondern gleichheit gehalten werden möge.

Verordnen und setzen demnach hiermit und in kraft dieses briefes und wollen, dass hinfort in unserem amt und landgericht zu Egel n nachfolgende stücke zum heergewette und gerade sollen gegeben werden wie folgt.

1. des mannes bestes pferd, gesattelt und gezäumt,
2. ein harnisch zu eines mannes leibe,
3. ein spieß,
4. ein schwert,
5. ein paar stiefel und sporen,
6. des mannes beste kleider, die er am feiertag getragen,
7. ein bett,
8. ein hauptpfuhl,
9. ein kissen,
10. ein paar laken,
11. ein kessel, darein man mit einem sporn treten kann,
12. ein tischtuch,
13. ein handquel⁴
14. eine Maßkanne.

Was aber an obengeschriebenen stücken nicht vorhanden, das darf man nicht geben oder erlegen. Wo aber die erben beweisen können, dass es zur zeit des mannes absterben vorhanden gewesen ist, kann man sich nicht entschuldigen, sondern es soll darum angehalten werden, dass dasselbe herbeigebracht werde.

So auch ihrer zwei oder drei zu einem heergewette gehören, so soll der älteste das schwert zuvor nehmen, und danach das andere zu gleich teilen.

Jedoch wenn der verstorbene kein vollspänniger ackermann, sondern ein halbspänner oder kothsäßer gewesen, so soll kein pferd zum heergewette gegeben werden, wenn gleich pferde vorhanden.⁵

Zum gerade:

Der frauen und jungfrauen beste paar kleider, mit solchem geschmeide, wie sie solches am feiertage getragen hat⁶, das ist

1. ein rock,
2. ein mantel,
3. ein brüstchen⁷ und was sie für geschmück an gold und silber getragen hat,
4. ein paar betten,
5. eine decke nächst der besten,
6. zwei laken nächst den besten,
7. zwei benähte kleider.

So auch mehr denn eine schwester, nifftel⁸ oder spielmage⁹ gleich nahe zu einem gerade gehörig, soll dieselbe unter sie zu gleichen geteilt werden, und soll die älteste oder jüngste vor den andern keinen vorteil haben.

Diese hier vorgeschriebenen stücke und ordnung des heergewettes und gerade bestätigen und bekräftigen wir hiermit und in kraft dieses briefes.

Und befehlen euch, richter und schöppen des landgerichts vor unserer burg **Egeln**, dass ihr über diese unsere vorgeschriebene ordnung festiglich halten wollt, und keinem, er sei reich oder arm, mehr stücke zum heergewette oder gerade legen lassen, denn wie oben verzeichnet, bei vermeidung unserer willkürlichen strafe.

Soviel aber unsere stadt Egeln anlangt, dieweil uns der rat und gemeinde daselbst berichten, dass sie hiervor niemals gerade oder heergewette von sich gegeben haben, so lassen wir sie auch bei demselben gebrauch nachmals bleiben. Sie mögen aber gewärtigen, dass ihnen auch hinwiederum keine [*Heergewette und Gerade*] gegeben, sondern das jus retorionis¹⁰ gegen sie gebraucht werde. Des zu Urkunde haben wir unseres Kapitels Insiegel wissentlich an diesen Brief hängen lassen.

Gegeben zu Magdeburg freitag nach Metardi¹¹

Gleicher gestalt ist mutatis mutandis der gemeine zu Atzendorf auch eine ordnung im heergewette und gerade gemacht worden.

Anmerkungen

¹ **heergewette**: Als Heergewäte, auch Hergewäte, Heergewette oder Heergeräte versteht man im mittelalterlichen deutschen Recht die Ausrüstung eines Kriegers, die in einer Sondererfolge an den nächsten männlichen Verwandten vererbt wird. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Heergew%C3%A4te>]

² **gerade**: Die Gerade (später mit Anlehnung an Gerät auch das Gerade) ist im mittelalterlichen deutschen Recht ein Teil des Hausrates. Im hochmittelalterlichen Sachsenspiegel (Ssp LR I 24 § 3) ist die Gerade ein Sondervermögen, das der Ehefrau beim Tode des Ehemanns als Voraus zufällt. Beim Tod der Frau fällt die Gerade an die nächste weibliche Verwandte. [[https://de.wikipedia.org/wiki/Gerade_\(Erbe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Gerade_(Erbe))]

³ Sicherlich durch die Töchter nach dem Tode der Mutter, die möglichst viel für die eigene Mitgift aus der Wirtschaft beanspruchten und dadurch die Leistungsfähigkeit des Hofes und damit die Abgaben an die Obrigkeit gefährdeten.

⁴ **handquel**: Handtuch

⁵ Man könnte daraus schließen, dass die Kossathen das selbe Recht auf Waffenbesitz hatten wie die Bauern.

⁶ Die Schafe werden hier nicht der Frau zugestanden, wie 1552 vom Magdeburger Schöppengericht für Unseburg.

⁷ **brüstchen**: Engeln merkt an: Schnürleib [[MGBL 11\(1876\) S. 310](#)]

⁸ **niftel, niftele**: Schwestertochter, nichte; mutterschwester; base [[Lexer 1980: 151, 434](#)]

⁹ **spil-mâc - spindelmâc**: Verwandte von weiblicher Seite; **mâc, mâge**: blutsverwandte Person in der Seitenlinie [[Lexer 1980: 205](#)]

¹⁰ **jus retorionis**: „Wie du mir, so ich dir.“

¹¹ **Medardus**: Der Heilige ist Schutzpatron der Bauern, Winzer, Bierbrauer und Schirmemacher. Er wird sowohl bei Regen, Zahnschmerzen, Fieber und Geisteskrankheiten als auch für trockenes Heuwetter und eine gute Ernte angerufen. Zudem soll er zur Befreiung aus der Gefangenschaft verhelfen. Tag: 8. Juni [<https://de.wikipedia.org/wiki/Medardus>]